

GEBÜHRENSATZUNG

über die Erhebung von **Benutzungsgebühren** für den **Dorfplatz in Bröckel**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeverordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112), hat der Rat der **Gemeinde Bröckel** in seiner Sitzung am **21.Juni 2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Bröckel erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf den von ihr als öffentliche Einrichtung erstellten Dorfplatz für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Benutzung des Dorfplatzes ist schriftlich zu beantragen.

§ 2 Bemessung und Höhe der Gebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren bildet die Zeitdauer der Inanspruchnahme des Standplatzes sowie dessen sich unter Einbeziehung seitlicher Überdachungen und aller – auch im rückwärtigen Bereich – herausragenden Teile der Stände oder Waren ergebene Frontlänge, wobei angefangene Frontmeter als volle Meter berechnet werden. Bei Rundfahrgeschäften gilt deren größter Durchmesser als Frontlänge.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Für Vereine und Verbände der Gemeinde Bröckel ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. II Buchstabe a) des Gebührentarifs zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Dorfplatz in Bröckel um 50 %.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist diejenige / derjenige, die/der im eigenen Namen die Zuteilung eines Standplatzes beantragt, sowie diejenige / derjenige, für deren/dessen Rechnung Waren feilgehalten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit u. Entrichtung der Gebühren

1. Die Bührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Beantragung der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordnung vom 15. November 1899 (Nds. GVBl. S. 24) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes, nochmalige Gebührenerhebung

1. Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r ihr/sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
2. Die Gebühr kann ein zweites Mal erhoben werden, wenn die/der Gebührensschuldner/in weder durch Vorlage einer Quittung noch auf andere Weise die Zahlung der Gebühr nachweist.

§ 6
Stundung und Erlass

1. Die Gebühr kann gestundet werden, wenn ihre Einziehung für die/den Gebührenschuldner/in mit erheblichen Härten verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

Bröckel, den 05.09.2001

Gemeinde Bröckel

gez. Kanther
Bürgermeister

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor